

Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. August 2005¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1970² über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird wie folgt geändert:

Art. 21

Befristung der
Finanzhilfen

Finanzhilfen nach diesem Gesetz können bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003³ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugesichert werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2005 5277

² SR 844

³ BBl 2003 6591

